

Postulat Fraktion FDP/JF (Ursula Stöckli, FDP): Entlastung der Stadtfinanzen durch Abgabe von Durchgangsstrassen an den Kanton

Fast alle wichtigen Durchgangsstrassen – nicht nur in den Gemeinden, sondern auch in den übrigen bernischen Städten – sind Staatsstrassen, deren Bau- und Unterhaltskosten weitgehend der Kanton trägt (ausser Trottoirs).

Nur in Bern sind selbst wichtigste Strassen (z.B. Achse Ostring-Monbijoubücke; Wankdorf-Bahnhof-Insel) im Besitz und zu Lasten der Gemeinde.

Dies bedeutet eine ungerechte Belastung der Stadtkasse.

Wir bitten den Gemeinderat:

1. Einen Vergleich anzustellen mit der Situation in anderen bernischen Städten und grösseren Gemeinden.
2. Die potentiell in Frage kommenden Strassen zu eruieren und benennen.
3. Mit dem Kanton zu prüfen, ob man diese an den Kanton abgeben kann.
4. Falls nicht, zu begründen warum nicht.
5. Einen Zeitplan für die Abgabe zu erstellen.

Bern, 27. Oktober 2022

Erstunterzeichnende: Ursula Stöckli

Mitunterzeichnende: Simone Richner, Florence Schmid, Tom Berger, Vivianne Esseiva, Dolores Dana

Antwort des Gemeinderats

Das vorliegende Postulat beauftragt den Gemeinderat, eine Abtretung von Durchgangsstrassen im Eigentum der Stadt Bern an den Kanton zu prüfen. Hinter der Forderung stehen finanzielle Überlegungen: Die Postulantin erhofft sich durch die Übergabe der Durchgangsstrassen an den Kanton eine Entlastung der Stadtkasse.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Abtretung von Gemeindestrassen an den Kanton differenziert betrachtet werden muss: Eigentumsübertragungen von Strassen können der Stadt zwar gewisse finanzielle Vorteile bringen und ein übergeordnetes Verkehrsmanagement erleichtern, von welchem letztlich auch die Stadt profitiert. Andererseits ist mit der Abtretung auch ein Verlust an Einflussnahme verbunden, den es nicht zu unterschätzen gilt. Dies betrifft nicht nur Bau, Betrieb und Unterhalt der betreffenden Strassen, sondern insbesondere auch Verkehrsplanung und -management. So könnte die Stadt beispielsweise nicht mehr selber Verkehrsbeschränkungsmassnahmen – Temporeduktionen oder vergleichbare Massnahmen – anstreben oder Lichtsignalanlagen steuern. Die finanziellen Vorteile sind zudem insofern zu relativieren, als Strassen gemäss Artikel 12 Absatz 3 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) werkmängelfrei übergehen müssen und grössere finanzielle Verschiebungen mit grosser Wahrscheinlichkeit im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs kompensiert würden.

Weiter weist der Gemeinderat darauf hin, dass bei einer Eigentumsübertragung von Gemeindestrassen an den Kanton zahlreiche Fragen abgeklärt und allenfalls entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen. Dies betrifft beispielsweise:

- Plakatierung: Können laufende Sondernutzungskonzessionen beibehalten oder müssen sie (unter entsprechender Kostenfolge) gekündigt werden?
- Werkleitungen: Die kantonale Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) kennt im Unterschied zum Gebührenreglement der Stadt Bern (GebR; SSSB 154.11) in ihrem einschlägigen Anhang 8 keinen anwendbaren Gebührentarif.
- Parkplätze: Wer ist zuständig für die Bewirtschaftung der Parkplätze und wer profitiert von den Gebührenerlösen?

Zudem gibt der Gemeinderat zu bedenken, dass die Stadt auf den neuen Kantonsstrassen ihre Unterhaltsstandards (Reinigung und Winterdienst) nicht mehr durchsetzen könnte, da hierfür gemäss Strassengesetz der Kanton zuständig ist. Und schliesslich gilt es zu beachten, dass gemäss den gesetzlichen Vorgaben die Standortgemeinde für die Reinigung, die Grünpflege und den Winterdienst auf Gehwegen entlang von Kantonsstrassen verantwortlich bleibt (Artikel 38 Absatz 2 SG). Bei Übergabe einer Gemeindestrasse an den Kanton beschränkt sich die Entlastung der Gemeinde im Unterhalt also einzig auf die Fahrbahn.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gemeinderat zu den einzelnen Punkten des Postulats wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Situation der Kantonsstrassen auf dem Gebiet jeder einzelnen Gemeinde des Kantons Bern ist im sogenannten Strassennetzplan (SNP) ersichtlich. Mit diesem Instrument, das sich seinerseits auf den kantonalen Richtplan stützt und die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte berücksichtigt, plant der Kanton Bern seine Strassen. Der SNP legt unter anderem fest, welche Kantonsstrassen an eine Gemeinde und welche Gemeindestrassen umgekehrt an den Kanton abgetreten werden sollen. Derzeit ist der SNP 2022–2037 in Kraft, der vom Regierungsrat am 9. Juni 2021 beschlossen wurde.¹

Zu Punkt 2:

Der aktuelle SNP 2022 – 2037 sieht vor, dass der Kanton in seinem ganzen Gebiet insgesamt 1,6 km Gemeindestrassen übernimmt und den Gemeinden 7,4 km Kantonsstrassen übergibt (siehe dazu Strassennetzplan 2022 – 2037, Ziffer. 3.3.3). Gestützt auf die Vorgaben des Strassengesetzes und der Strassenverordnung definiert der SNP die Kriterien für den Eigentumswechsel von Strassen und legt die Neueinreichungen grundeigentümergebunden fest. Demnach sind Eigentumsänderungen in den folgenden drei Fällen möglich:

- Geänderte Funktion einer Strasse als Folge der Inbetriebnahme von Grossprojekten,
- Anbindung eines Korridors ans übergeordnete Netz,
- Bereinigung einer Diskrepanz zwischen aktueller Funktion und historischer Einreichung einzelner Strassenabschnitte.

Aktuell weist die Stadt Bern soweit ersichtlich keine Strassen bzw. keinen Strassenabschnitt aus, auf den eines oder mehrere der genannten Kriterien eindeutig zutreffen. Entsprechend vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass derzeit keine Strassen an den Kanton abgetreten werden sollten.

Zu Punkt 3 – 5:

Der kantonale SNP hat eine Laufzeit von 16 Jahren und wird vom Regierungsrat jeweils alle acht Jahre beschlossen (Artikel 26/27 SG). Daraus ergibt sich, dass eine Gemeinde nicht von sich aus

¹ Der aktuelle Strassennetzplan ist einsehbar unter: <https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/strassen/kantonsstrassen.html>

Gemeindestrassen einseitig an den Kanton abtreten kann. Zudem kann der Beschluss zu einer solchen Eigentumsübergang auch nicht jederzeit erfolgen.

Der aktuelle SNP wurde im Juni 2021 beschlossen und ist wirksam für die Jahre 2022 – 2037. Darin sind keine Eigentumsübertragungen von Strassen zwischen dem Kanton und der Stadt Bern vorgesehen. Die nächste Überarbeitung des Strassennetzplans erfolgt im Jahr 2029. Die Stadt Bern wird dazu zu gegebener Zeit angehört. Aktuell gibt es beim Kanton keinerlei Anzeichen, dass er zur Übernahme von Gemeindestrassen der Stadt Bern bereit wäre.

Fazit:

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen sieht der Gemeinderat zum heutigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf, was die Eigentumsübertragung von städtischen Durchgangsstrassen an den Kanton betrifft. Er beantragt deshalb, das Postulat abzulehnen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Klimaverträglichkeit

Gemäss Artikel 9 des Klimareglements der Stadt Bern vom 17. März 2022 (KR; SSSB 820.1) müssen sämtliche Vorlagen Ausführungen zu allfälligen Auswirkungen auf das Klima sowie zur Vereinbarkeit mit den Zielen des Klimareglements enthalten. Das vorliegende Geschäft hat keinen nennenswerten Einfluss auf das Klima. Immerhin ist aber festzuhalten, dass auf den betroffenen Strassenabschnitten die Handlungsfreiheiten der Stadt für allfällige stadt- und klimaverträgliche Verkehrsmassnahmen durch eine Übergabe an den Kanton eingeschränkt wären. Insgesamt ist die Vorlage mit den Zielen des Klimareglements vereinbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 15. März 2023

Der Gemeinderat